

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Steuerung von Baustellenampeln

Auf Grund § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung zur Steuerung von Baustellenampeln im Bereich von Baustellen mit wechselnden Einsatzorten zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

1.1 Mittenfrequenzen in MHz: 151,09 / 161,11 / 161,27 / 170,63 / 170,75 / 170,77

1.2 Maximale Strahlungsleistung (ERP) in Watt: 0,1

1.3 Kanalbandbreite: 20 kHz

1.4. Bedarfsträger sind Behörden, Unternehmen, Gewerbetreibende oder sonstige Einheiten, die Baustellen einrichten.

1.5 Diese Frequenzen werden in einigen Nachbarländern für andere Anwendungen genutzt. Die Ampelsteuerungen genießen keinen Schutz vor Störungen durch entsprechende Ausstrahlungen. Je näher die Baustelle zu den Grenzen liegt, desto eher ist mit Störungen zu rechnen. Bei Störungsmeldungen aus dem Ausland ist die Frequenznutzung nach Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich zu beenden. In folgenden Abständen zur Grenze (km) ist mit Einschränkungen zu rechnen.

	151,09 MHz	161,11 MHz	161,27 MHz	170,63 MHz	170,75 MHz	170,77 MHz
Österreich	20	40	40	40	40	40
Belgien	40	-	-	40	40	40
Tschechien	20	40	40	-	-	-
Frankreich	-	-	-	40	40	40
Niederlande	40	40	-	40	40	40
Luxemburg	40	-	-	20	-	-
Polen	20	-	-	40	40	40
Schweiz	40	40	40	40	40	-

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2031 befristet.

3. Widerruf

Bestehende entsprechende Einzelzuteilungen werden hiermit widerrufen. Hierdurch entfällt für die Betroffenen die Beitragspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

4. Hinweise:

4.1 Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

4.2 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).

4.3 Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

4.4 Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

4.5 Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte zur Steuerung von Lichtsignalanlagen die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

4.6 Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.